

Gestaltungsordnung

für den Friedhof in Gersfeld / Rhön

I. Richtlinien für Grabzeichen auf Grabflächen mit Gestaltungsrichtlinien (Abteilung I – VIII)

§ 1

Allgemeines

1. Das Grabzeichen muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Angesichts des Todesgeschehens sollte der Friedhof durch natürliche und undurchdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Der Inhalt der Texte sollte Aussage erhalten und nicht nur die Visitenkarte der Angehörigen sein.

§ 2

Werkstoffe

1. Für Grabfelder mit Gestaltungsrichtlinien sind als Werkstoff für Grabzeichen zugelassen: Naturstein, Holz, Stahl, Eisen, Bronze in geschmiedeter und gegossener Form in nachfolgend aufgeführten Bearbeitungsweisen:

1.1. Natursteine

Jede Bearbeitung außer Politur und Feinschliff ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Reihengrabsteine müssen sockellos aus einem Stück hergestellt sein.

a) Hartgesteine

Bei erhabener Schrift müssen die Schriftrücken gleichwertig der übrigen Bearbeitung des Steines ausgeführt werden. Der Schriftbossen für eventuelle Nachschriften soll - wie die übrigen Flächen des Grabzeichens - gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein. Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten. Flächen dürfen keine Umrandung haben.

b) Weichgesteine

Alle Flächen sind gebeilt, scharriert oder angeschliffen ohne Randleisten herzustellen. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark vertieft ausgeführt werden.

1.2. Holzgrabzeichen

Das Zeichen und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Die Beschrif-

tung von Holzgrabzeichen muss vertieft eingeschnitten werden. Aufgemalte, gedruckte, geklebte Buchstaben oder ganze Schrifttafeln aus Metall oder Kunststoff sind unzulässig. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen und nachweislich für die Ökologie unbedenklich sind. Deshalb sind Anstriche und Lackierungen nicht statthaft. Holzgrabzeichen dürfen auch auf Reihengräbern aus Gründen des Verwitterungsschutzes mit Natursteinsockel errichtet werden. Für den Natursteinsockel gelten die in §2 Abs. 1.1a) und b) genannten Bearbeitungsarten.

1.3. Metalle

Grabmale aus Metall können geschmiedet, gegossen und geschweißt sein. Jede Oberflächenebearbeitung ist möglich, außer Flächenpolitur und glänzend lackierte oder glänzend beschriftete Flächen. Metallgrabzeichen dürfen aus Gründen des Verwitterungsschutzes mit Natursteinsockel errichtet werden. Für den Natursteinsockel gelten die in §2 Abs. 1.1a) und b) genannten Bearbeitungsarten.

a) Geschmiedete Metalle

Alle Teile müssen handgeschmiedet sein.

b) Gegossene Metalle

Die Beschriftung gegossener Stahl- und Bronzegrabzeichen kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln sowie durch Gitterschrift aus dem gleichen Material vorgenommen werden. Auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel oder zugeordnetem Liegestein ist möglich. Dabei ist die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Metall oder Kunststoff nicht gestattet.

c) Geschweißte Metalle

Die für geschweißte Grabmale verwendeten Bleche müssen aus Gründen der Formstabilität und Witterungsbeständigkeit eine Stärke von mindestens 3 mm aufweisen.

1.4. Keramik

Keramische Grabzeichen müssen hochgebrannt und verwitterungsbeständig sein. Industriell gefertigte keramische Baustoffe sind nicht zugelassen.

1.5. Glas

Bei Grabmalen aus o.g. Werkstoffen ist Glas als gestalterisches Element und Bedeutungsträger zugelassen. Bei Grabmalen, die sich aus einer oder mehreren Scheiben zusammensetzen, ist zur Vermeidung von Unfallgefahren eine ausreichende Stärke und die Verwendung von Sicherheitsgläsern notwendig.

2. Nicht zugelassen sind folgende

Bearbeitungsweisen und Werkstoffe:

- a) Künstliche Konglomerate wie mineralisch-gebundener Beton, kunstharz-gebundener Beton, Putze und ähnliches.
- b) Bei Grabmalen aus Naturstein darf der Sockel nicht aus einem anderen Werkstein, als er zum Grabzeichen selbst verwendet wird, hergestellt sein.
- c) Einfassungen; Rasenkantensteine sowie Schrittplatten zwischen den Grabstätten.
- d) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Splitt und Kies über eine Fläche von mehr als 1/3 der Grabfläche.
- e) Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich Schriftflächen. Vertiefte Schrift kann mit gedeckten Farben ausgemalt werden.
- f) Silber- und Goldschrift.
- g) Kunststoffbuchstaben; serienmäßige Metallbuchstaben, soweit sie nicht eine gestalterisch einwandfreie Verbindung mit dem Grabstein eingehen.
- h) Kunststoffe einschließlich künstlicher Blumen.
- i) Innschriften, Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.

§ 3

Höchstmaße für Grabzeichen

1. Für **Reihengräber** und **einstellige Wahlgräber** können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwandt werden.

Stehende Grabsteine maximale Höhe: 1,00 m,
Mindeststärke entsprechend den Höhen.

Stelen maximal 1,20 m hoch,
Kreuze maximal 1,20 m hoch;

Mindeststärke 0,14 m.

Holz- und Metallzeichen maximal 1,20 m hoch,
liegende Grabzeichen maximal 0,50 m x 0,40 m,
die liegenden Grabzeichen müssen in den Erdboden eingefüttert sein und dürfen nicht aufgelegt werden.

Bei einstelligen Reihengräbern (70x190) kann ein Sockel unter dem Grabstein angebracht werden. Der Sockel soll vorn und hinten

höchstens 2 cm stärker als der Grabstein sein, ein Maß von 30 cm aber nicht überschreiten.

2. Bei mehrstelligen **Wahlgräbern** können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwandt werden.

Stehende Grabmale maximal: Höhe 1,30 m

Stelen maximal 1,40 m hoch,

Kreuze maximal 1,40 m hoch;

Mindeststärke entsprechend den Höhen.

Holz- und Metallgrabzeichen maximal 1,40 m hoch, liegende Grabzeichen maximal 1,00 m x 60 cm.

Abweichende Maße nur nach Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung und nach fachlicher Prüfung der Anträge.

3. Bei **Kindergräbern** können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwandt werden.

Aufrechte Zeichen maximal 1,00 m hoch,

Mindeststärke 12 cm.

Liegeplatten 30 cm x 40 cm.

4. Für **Urnenreihengräber** sollen nur liegende Grabzeichen Verwendung finden.

Einheitsmaß: 40 cm x 40 cm.

5. Für **Urnenwahlgrabstätten** werden vorgesehen: Aufrechte, körperhafte Steinzeichen auf quadratischem Grundriss - Seitenlänge ca. 30 cm - und Steinsäulen bis zur Höhe von 80 cm, aufzustellen in der Mitte der Grabfläche, Holz- und Metallzeichen bis zur Höhe von 1,00 m und liegende Grabzeichen bis zu einer maximalen Größe von 45 cm x 45 cm.

II. Grabbepflanzung auf Grabfeldern mit Gestaltungsrichtlinien (Grabfeld Nr. I - XIII)

§ 4

1. Jede Grabstätte ist mit einer Grundbepflanzung auszustatten, die mindestens 2/5 der Grabstätte verdeckt. Geeignete Pflanzen sind der Pflanzenliste des §5 zu entnehmen. 3/5 der Grabstätte kann mit wechselnder Blumenpflanzung versehen werden.

2. Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen nach Aufforderung der Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

§ 5

Pflanzenliste

Cotoneaster „Dammerie“ (Zwergmispel)

Cotoneaster („Evergreen“ Zwergmispel)

Cotoneaster („Streibs-Findlich“ Zwergmispel)
Ilex Crenata (Steckpalme)
Lonicera nitida (Heckenkirsche)
Buxus semp. (Buchsbaum)
Dryas octopetla (Silberwurz)
Eyonymus (Krickspindel)
Hedera helix (Efeu)
Pachysandra terminalis (Ausd. Dickmantel)
Vinca minor (Immergrün)
Acaena microphylla (Stachelnüsschen)
Antennaria dioica tomentosa (Katzenpfötchen)
Sagina subulata (Sternmoos)
Sedum acre (Mauerpfeffer)
Sedum spurium und Formen (Fette Henne)

Thymus serpyllum (Thymian)
Ajuga reptans (Günsel)
Cotula Squalida (Fliedermoos)
Lys machia nuxnmularia (Pfennigkraut)
Waldsteinia ternata (Waldsteinie)


§ 6

Inkrafttreten


Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Grabmal- und Bepflanzungsordnungen außer Kraft.

Gersfeld/Rhön, den 07.08.2020
Der Friedhofsausschuss (Kirchenvorstand):






Vorsitzende/r



stellv. Vorsitzende/r



Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk: